

Information zu Änderungen bei Minijobs

Seit 01.01.2019 gelten über einen neuen Mindestlohn hinaus neue Regelungen für Arbeitsverhältnisse auf Abruf, bei denen eine konkrete Arbeitszeit nicht festgelegt ist. Das sind regelmäßig die Arbeitsverhältnisse, bei denen der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung nach dem entsprechenden Arbeitsanfall zu erbringen hat (**Arbeit auf Abruf**).

Hat der Arbeitgeber die wöchentliche Arbeitszeit bei einer geringfügigen Beschäftigung nicht festgelegt, so galt bis 2018 eine Arbeitszeit von 10 Stunden je Woche als vereinbart.

Seit 01.01.2019 gilt nach § 12 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) eine Arbeitszeit von 20 Stunden je Woche als vereinbart. Legt man eine 20-Stundenwoche und den seit 01.01.2019 geltenden Mindestlohn von EUR 9,19 zugrunde, müssen bei einem Wochenfaktor von 4,33 Wochen pro Monat EUR 796,47 vergütet werden. Diese Vergütung liegt über der Geringverdienergrenze von EUR 450,00.

Kann die gesetzliche Vermutung bezüglich der **Arbeitszeit** nicht durch vertragliche Regelungen widerlegt werden, würde dies ab 01.01.2019 weitreichende Folgen haben:

- Arbeitnehmer können Lohn nachfordern.
- Mit einer Rückwirkung bis zu vier Jahren können Sozialversicherungsbeiträge nachgefordert werden.

Dies gilt auch in den häufig vorkommenden Fällen, in denen lediglich ein Stundenlohn schriftlich vereinbart wurde oder nur ein Personalbogen ausgefüllt wurde. Solche Arbeitnehmer sollen nur so arbeiten, wie Arbeit anfällt. Damit liegt ein Fall von **Arbeit auf Abruf** vor, bei dem gesetzlich eine geleistete Wochenarbeit von 20 Stunden unterstellt wird.

Im Fall von Arbeit auf Abruf gelten im Einzelnen folgende Regelungen:

- Ist keine tägliche Arbeitszeit festgelegt, müssen Sie den Arbeitnehmer täglich mindestens drei Stunden durchgängig beschäftigen.
- Ist eine wöchentliche Mindestarbeitszeit vereinbart, dürfen Sie höchstens 25 % der vereinbarten Mindestarbeitszeit zusätzlich abrufen.
- Ist eine wöchentliche Höchstarbeitszeit vereinbart, müssen Sie 80 % dieser Arbeitszeit abrufen.
- Sie müssen die Abruf-Arbeit mindestens vier Tage im Voraus mitteilen.

Zur Vermeidung von Nachforderungen der Sozialversicherungsträger und Arbeitnehmer in den Fällen mit **Minijob auf Abruf** müssen daher zwingend **vertragliche Vereinbarungen zur Arbeitszeit** getroffen werden, die sicherstellen, dass die Geringverdienergrenze nicht überschritten wird.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
AWP Aisenbrey Weinläder & Partner mbB